

Nr. 92. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Herstellung einer Straßen-Unterführung bei Station Nr. 252 + 80 der Eisenbahnlinie Rossen-Moldau betreffend;

vom 1. November 1892.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs sowie auch des Straßenverkehrs bei Gelegenheit des Ausbaues des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Freiberg-Dichtenberg macht sich eine Straßen-Unterführung bei Station Nr. 252 + 80 der Eisenbahnlinie Rossen-Moldau zur Beseitigung des Niveau-Übergangs bei Nr. 255 + 50, mittels dessen die alte Frauensteiner Straße über die Bahn geführt ist, erforderlich. Da die wegen Abtretung des hierzu nöthigen Areals gepflogenen Verhandlungen nicht allenthalben zu einem Ergebnis geführt haben, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fragliche Straßen-Unterführung in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfälligen Instruktion der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 8. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Stadtflur
Freiberg
betroffen.

Dresden, den 1. November 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meyßsch.

Gerßdorf.